

## Honorarvereinbarung

Zwischen

Rechtsanwaltskanzlei **GUNKEL & PARTNER**, Detmolder Str. 120 a, 33604 Bielefeld

nachfolgend „Kanzlei“

und \_\_\_\_\_

**Vorname, Name, Anschrift Mandant** nachfolgend „Mandant“

in der Angelegenheit \_\_\_\_\_

**Mandant ./. Gegner; kurzes Stichwort zur Sache**

Für die anwaltliche Tätigkeit der Kanzlei in oben genannter Angelegenheit sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten (**gerichtlicher** oder **nichtgerichtlicher** Art) wird anstelle der gesetzlichen Gebühren ein Stundenhonorar in Höhe von netto **250,00 € (in Worten: zweihundertfünfzig Euro)** vereinbart.

Neben diesem Stundenhonorar sind sämtliche Auslagen wie aktuell gültige Mehrwertsteuer, Reisekosten, Tagegelder, Abwesenheitsgelder und Schreibauslagen gem. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) gesondert zu erstatten.

Insbesondere sind auch die Kosten der zur Rechtsverfolgung erforderlichen oder sinnvollen Beauftragung von ausländischen und inländischen Korrespondenzanwälten, **soweit diese in Absprache mit dem Mandanten eingeschaltet werden**, gesondert zu entrichten.

Die Kostenerstattungsansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Honoraransprüche der Kanzlei an diese abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Erstattungspflichtigen anzuzeigen.

Für den Fall, dass der Erstattungsbetrag durch den Gegner (gesetzliche Gebühren) oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten höher ist, als das angefallene Stundenhonorar, verbleibt dieser Überschuss daher bei der Kanzlei als gesetzliches Honorar.

Im gerichtlichen Verfahren gelten die Stundensätze entsprechend. Abweichend ist aber das gesetzliche Honorar laut Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) als Mindesthonorar vereinbart.

Geleistete Zahlungen auf Stundenbasis werden auf erlangte Zahlungen des Gegners oder auf gesetzliche Gebühren angerechnet.

Dem Mandanten ist bekannt, dass die Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht und dass im Falle eines gerichtlichen Obsiegens in Deutschland eine etwaige Erstattungsfähigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen bzw. vom Gericht festgesetzten Gebühren gegeben ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Mandant

\_\_\_\_\_  
Anwalt